**Az. 21-641.5/4**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Landschaftspflegeverbandes Altötting e.V. auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Neuanlegen und Entlanden von Teichen zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting im Rahmen des Kammmolchprojektes 2024/25;**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Landschaftspflegeverband Altötting e.V. beabsichtigt, vier Tümpel neu anzulegen und zwei bestehende Teiche zu entlanden, um damit die Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting zu verbessern. Das Landratsamt Altötting führt für die Vorhaben das wasserrechtliche Verfahren für eine Plangenehmigung nach § 68 WHG durch. Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau) und Anlage 3 zum UVPG vorzunehmen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass bei den Vorhaben zum Teil besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Drei von den geplanten Maßnahmen liegen im Bereich von zwei Biotopen und somit in schutzwürdigen Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG und zwei Vorhaben liegen im Überschwemmungsgebiet HQ100 der Isen. Die überschlägige Prüfung der Fachbehörden (insbesondere des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting) hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen keine unmittelbaren Einflüsse haben bzw. im Hinblick auf die maßgebenden Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Das Landratsamt Altötting stellt daher nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen nicht berührt. Die Maßnahmen dienen dazu, überlebenswichtige Habitate des Kammmolchs und weiterer Amphibienarten zu erhalten. Als Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für die beantragten Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Erdgeschoss, Zimmer-Nr. SE 11, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-761) wird gebeten.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 27.03.2025

Landratsamt Altötting